



Informationsvorlage IV 103/2019 (KT)

Haushalt 2020

– Antrag der Fraktion der AfD vom 30.11.2019 zu Beschlussvorlage BV 071/2019 (JHA)

Beratungsfolge	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Kreistag – Kenntnisnahme –	09.12.2019	öffentlich

Finanzielle Auswirkungen:



Keine



Ja

Fachämter: Finanzverwaltung und Schulen
Amt für Migration und Flüchtlinge
Jugendamt
Sozialamt

Anlage: Antrag der AfD-Fraktion vom 30.11.2019

I. Worum geht es?

Unter Bezug auf die Beschlussvorlage BV 071/2019 (JHA) beantragt die Fraktion der AfD mit ihrem Schreiben vom 30.11.2019, dass der Teilhaushalt des Dezernats II so umgestaltet werden möge, dass er den Anforderungen von Transparenz und Klarheit entspreche. Ferner müssten die „allgemeinen Kostenstellen“ 43310000 bis 43320004 präziser bezeichnet und ausgewiesen werden und flüchtlingsbedingte Aufwendungen ggf. vom Jugendamt in das Amt für Migration und Flüchtlinge verlagert werden.

II. Sachverhalt

Der Aufbau und die Struktur des Haushaltsplans nach dem Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) ergibt sich aus § 48 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 79 ff. der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und weitergehenden Rechtsvorschriften (u. a. Gemeindehaushaltsverordnung für Baden-Württemberg, Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über den Produktrahmen für die Gliederung der Haushalte, den Kontenrahmen und weitere Muster für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden).

Demzufolge besteht der Haushaltsplan zum einen aus einem Gesamthaushalt und aus einzelnen Teilhaushalten sowie dem Stellenplan. Zum anderen sind sowohl der Gesamthaushalt als auch die Teilhaushalte in einen Ergebnis- und Finanzhaushalt zu gliedern. Weitere gesetzliche Bestandteile sind die Haushaltsquerschnitte für den Ergebnis- und Finanzhaushalt.

Der Ergebnishaushalt enthält die ergebniswirksamen Erträge und Aufwendungen, die das Haushaltsjahr betreffen, der Finanzhaushalt umfasst alle Einzahlungen und Auszahlungen, die im betreffenden Haushaltsjahr kassenwirksam werden. Zu beachten ist, dass der Ergebnishaushalt für den Haushaltsausgleich maßgebend ist.

Der Haushaltsplan im NKHR ist produktorientiert gegliedert. In den Teilhaushalten sind die Produktgruppen darzustellen. Basis für die Produkte und ihre Gliederung ist der sog. **Kommunale Produktplan Baden-Württemberg**. Die Untergliederung in Teilhaushalte kann entweder nach vorgegebenen Produktbereichen oder nach der örtlichen Organisation produktorientiert erfolgen.

Bei einer nach der örtlichen Organisation produktorientierten Darstellung – wie im Fall des Haushaltsplans des Landkreises Freudenstadt – ist von Vorteil, dass die Zuständigkeit und Verantwortlichkeit nach der Aufbauorganisation abgebildet wird. Die Teilhaushalte (Budgets), d. h. die dezentrale Fach- und Ressourcenverantwortung liegen in einer Hand.

Der Aufbau und die Bezeichnung der jeweiligen Sachkonten richtet sich nach dem verbindlich vorgeschriebenen **Kontenrahmen für Baden-Württemberg** und den darin enthaltenen statistischen Mindestanforderungen und Möglichkeiten zur Tiefergliederung. Der Kontenrahmen ist nach dem Dezimalsystem

strukturiert. Als Untergliederung sind die vier Gliederungsebenen Kontenklasse, Kontengruppe, Kontenart und Konto vorgesehen.

Gemäß Ziffer 5 der VwV Produkt- und Kontenrahmen vom 30.08.2018 ist für die Buchung von Sozialleistungen ergänzend der vom Landkreistag und Städtetag Baden-Württemberg herausgegebene Buchungsplan für den Sozialhaushalt in der jeweils geltenden Fassung (aktuell: Version **3.2**; **Stand: Februar 2019**) verbindlich.

Danach handelt es sich bei den Sozialtransferaufwendungen für unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA) um Leistungen nach dem SGB VIII, welche im Produktbereich 36 „Kinder-, Jugend- und Familienhilfe“ bzw. in der Produktgruppe 36.30 „Hilfen für junge Menschen und ihre Familien“ (vgl. Schlüsselposition 36.30.03; Seite 233 des Haushaltsplanentwurfs 2020) abzubilden sind und damit organisatorisch beim Jugendamt (Amt 20) verortet werden. Auf Empfehlung des Arbeitskreises Sozialhaushalt wurde bei bestimmten Ertrags- und Aufwandskonten an der 8. Stelle des Sachkontos bzw. der Finanzposition entsprechend ausdifferenziert. Anstelle der füllenden „0“ tritt eine „4“ (vgl. bspw. die Sachkonten 43310004 und 43320004).

Zu Lasten der Finanzposition 36.30 werden Aufwendungen im Rahmen der stationären Hilfen zur Erziehung für unbegleitete minderjährige Asylbewerber (UMA) gebucht. Diese Aufwendungen sind Leistungen der Jugendhilfe im Rahmen des SGB VIII. Sie können nicht durch das Amt für Migration und Flüchtlinge unter 31.30 verbucht werden. In der Gesamtbetrachtung der Aufwendungen für Asylbewerber werden beide Positionen zusammen bewertet.

Weiterhin resultiert der Anstieg des Haushaltes für Sozial- und Jugendhilfe nur bedingt aus der Übernahme von Gebühren von Kitas und Kindergärten aus erhöhter Flucht- und Migration. Der Aufwand für UMA und deren Angehörige erhöht den Aufwand der Jugendhilfe. Die Aufwendungen für die stationären Leistungen, die den größten Anteil darstellen, werden allerdings aus Landes- bzw. Bundesmitteln erstattet. Die Aufwendungen für Gebühren der Kitas und Kindergärten steigen generell - nicht nur aufgrund der Zuzüge von Migranten. Der Gesetzgeber trifft Entscheidungen, um ausdrücklich frühe Bildung und Förderung aller Kinder zu gewährleisten.

Das Gute-Kita-Gesetz hat zum 01.01.2019 hierzu grundlegende Bedingungen geschaffen. Es sieht vor, die Qualität der frühen Bildung zu verbessern und bestehende Unterschiede zwischen den Bundesländern auszugleichen. Außerdem sollen Eltern bei den Tagespflege- und Kindergartenkosten entlastet werden. Dafür stellt der Bund den Ländern in den Jahren 2019 bis 2022 insgesamt 5,5 Milliarden EUR zur Verfügung. In Verträgen zwischen den einzelnen Ländern und dem Bund wird festgelegt, welche Qualitätsentwicklungsmaßnahmen im jeweiligen Bundesland umgesetzt werden. In Baden-Württemberg werden die Mittel u. a. für die Leitungszeit in Kindertageseinrichtungen, die Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen und als Ausgleich für die Entlastung der Eltern beim Kostenbeitrag verwendet. Am 16.09.2019 haben Bundesfamilienministerin Franziska Giffey und Kultusministerin Susanne Eisenmann den Vertrag zur Umsetzung in Baden-Württemberg unterschrieben.

Die Gewährung von Leistungen nach dem AsylbLG an Asylbewerber/-innen, Bürgerkriegsflüchtlinge und sonstige Flüchtlinge mit Leistungsanspruch sind hingegen bei der Produktgruppe 31.30 „Hilfen für Flüchtlinge und Aussiedler“ (vgl. Seite 305 des Haushaltsplanentwurfs 2020) abzubilden und damit organisatorisch dem Amt für Migration und Flüchtlinge (Amt 23) zuzuordnen.

In der Kostenart 43310000 werden Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz für Personen in der rechtlichen Anschlussunterbringung und in der Kostenart 43320000 werden Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz für Personen in der vorläufigen Unterbringung dargestellt. Für die Zuordnung zur rechtlichen Anschlussunterbringung und vorläufigen Unterbringung ist das Flüchtlingsaufnahmegesetz maßgeblich.

Eine komprimierte zahlenmäßige Darstellung der flüchtlingsbedingten Aufwendungen und Erstattungen ist auf den Seiten 46 ff. des Vorberichts zum Haushaltsplanentwurf 2020 ersichtlich.

In der Sitzung des Kreistags am 11. November 2019 wurde auf die Sozialtransferaufwendungen (Sachkonten 4331* und 4332*) entsprechend Bezug genommen.

Auszug aus dem Kontenrahmen für Baden-Württemberg zu den Sozialtransferaufwendungen:

Konto EHER Bilanz	Konto FHFR	Bereichs- abgrenzung	Kontobezeichnung Zuordnungshinweise	Forderungs-/ Verbindlich- keitskonto	Bezugnahmen auf Bilanz- positionen und auf Zeilen in		Grupp.-Nr. (kamaral)
					Gesamt-/ Teil-EHER Bilanz	Gesamt-/ Teil-FHFR	
			Kostenerstattung an andere Träger sozialer Leistungen bei 445-	2011		TFH/R 2	
4331	7331		Soziale Leistungen an natürliche Personen außerhalb von Einrichtungen Alle Leistungen außerhalb von Einrichtungen, die natürlichen Personen in Form von individuellen Hilfen nach den SGB II, SGB XII und SGB VIII oder nach anderen Sozialleistungsgesetzen, wie z.B. dem AsylbLG, gewährt werden, unabhängig davon, ob es sich um laufende oder einmalige Barleistungen oder um Sachleistungen, wie Verpflegung oder ärztliche Betreuung, handelt; auch rückzahlbare Hilfen (Darlehen)	2611	G/TEH/R 17	GFH/R 14 TFH/R 2	73, 75-79
4332	7332		Soziale Leistungen an natürliche Personen in Einrichtungen Wie bei 4331, soweit Individualleistungen für die Unterbringung, Betreuung oder Behandlung von Leistungsempfängern in Einrichtungen entstehen, in denen Vollpflege für Tag und Nacht oder teilstationäre Betreuung gewährt wird.	2611	G/TEH/R 17	GFH/R 14 TFH/R 2	74-76, 780, 79

III. Stellungnahme der Verwaltung

Die o. g. Ausführungen zeigen, dass der Teilhaushalt des Dezernats II den formalen gesetzlichen Anforderungen entspricht und daher keine Umgestaltung rechtfertigt.